

e-archiv.ii

Allerdurchleuchtigs-, grossmächtigst- und unüberwündtlichster römischer kayßer, zu Hispanien,² Hungarn³ und Böhaimb⁴ könig, erzherzog zu Österreich, etc.

Allergnädigster kayßer und herr, herr.

Euer römisch kayßerliche mayestät geruhen sich allergehorsambst vortragen zu lassen, was massen das vadutzische fünffzehen jahr sehr kostbahr⁵ und mühesambst gedauerte alienation⁶ und kauffs-, auch respective⁷ surrogations⁸-werckh gegen der neü substituirten,⁹ triplo¹⁰ mehr ertragendten herrschafft Bystri¹¹ zu seinem lang erwünschtem endte nunmehr gebracht, auch der hierüber den 22. Februarii durch die zu adjustierung¹² des kauffsinstrumenti¹³ allergnädigst verordneten kayserlichen Reichshoffraths, liebden, herren commissarien verwendeten rühmlich und höchsten danckhs würdigen application sub A¹⁴ zum standt gebracht, darbey doch auch von seithen des fürstlichen herrn kauffers Johann Adam Andreæ, regierern des hauses Liechtenstain, zu seiner mehrerer sicherheit halber beliebt worden seye, daß, ehe und bevor seine fürstliche gnaden den vadutzischen kauffschilling mit 290.000 gulden würcklichen erlegen, die kayserliche allergnädigste kauffs-confirmation,¹⁵ auch hierüber ein ausgefertigtes diploma beybringen und ihme, fürstlichen herrn kauffer, sambt einem kayserlichen immissions-rescript¹⁶ an ihro fürstlich gnaden zu Kempten zustellen solle, durch welches (wie von mir allhier brevi manu¹⁷ auch zu gesche- / hen hat) besagtem fürstlichen herrn kauffer mit vorgehender auffhebung der kemptischen administration¹⁸ und daß der fürstliche herr administrator¹⁹ zu Kempten, ingleichem auch ich, die landtammäner, richter und samentliche unterthanen ihrer huldigung entlassen, ihme, fürstlichen herrn kauffer, übergeben und an selbigen weißen sollen.

Welches nun umb so fürdersambter allerunterthänigst außzubitten mir angelegen ist, alß auch ad festum Sti. Georgii²⁰ nächst komment die admodiations-jahr²¹ endigen, ebenfahß bey der böhaimbischen herrschafft Bystri, wie bey der reichsgraffschafft Vadutz, da fern nit bis dahin utrimque der possess²² genomben werden solte, der längerere anstandt allen interessirten zu höchstem nachtheil und schaden fallen wurde.

Welchemnach

Euer römisch kayßerliche mayestät allerunterthänigst, gehorsambst bitte, mich und meine in abrundt versenckt- und verfallene, allezeit getreuiste familiam, deren von Hohenembs, auch andere hiebey leidende interessirte²³ nach dem allerunterthänigsten danckhwürdigsten beeder kayserlichen, kayserlichen, mayestäten, mayestäten, Leopoldi und Josephi, glorwürdigsten angedenckens, durch dero aller

1 *Jakob Hannibal III. von Hohenems an Kaiser Karl VI. mit insinuiertem originale Kaufvertrag, o. O. 1712 März 7, ÖStA, HHStA, RHR, Gratitalia et Feudalia, Reichslehensakten Deutscher Expedition 100, fol. 1r-20v.*

2 *Spanien, Königreich.*

3 *Ungarn, Königreich.*

4 *Böhmen, Königreich, heute CZ.*

5 *teure.*

6 *Verkauf.*

7 *beziehungsweise.*

8 *Ersatz-*

9 *an dessen Stelle gesetzten.*

10 *dreifach.*

11 *Bystré u Poličky, Stadt, CZ.*

12 *Unterstützung.*

13 *Kaufvertrags.*

14 *«application sub A»: beigelegt unter A.*

15 *Bestätigung.*

16 *Einsetzungsschreiben.*

17 *kurzer Hand.*

18 *Verwaltung.*

19 *Verwalters.*

20 *«ad festum Sti. Georgii»: beim Fest des heiligen Georgs am 23. April. Vgl. Grotefend, Taschenbuch, S. 60.*

21 *«admodiations-jahr»: verpachtete Jahr.*

22 *«utrimque der possess»: auf beiden Seiten der Besitz.*

23 *Beteiligte.*

gnädigste / confirmation zu erretten, auch hierüber ein kayßerliches diploma, nicht weniger ein immissions-rescript, an den fürstlichen herrn administratorem zu Kempten, mit dessen auch der samentlichen vadutzischen unterthanen erlass-, respectivè ab- und anweisung, wie obgedacht allermildist und reichsväterlich erfolgen und außfertigen zu lassen. Welche kayserliche widerauffhelfliche gewährung wir sambentliche von Hohenembs mit aller bereitister unßerer sacrificirung²⁴ zu ewigen weltzeiten hinwiderumben allerdanckbahrist zu verdienen geflissnist leben, auch also ersterben wollen Euer römisch kayßerliche mayestät.

^{a-}Allerunterthänigist, threy, gehorsamister

Jacob Hannibal graff von und zue Hohenembsß manu propria.^{-a25} /

[Dorsalvermerk]

Hohenembs contra Hohenems, in specie²⁶ Vadutz und deßen alienation betreffend. Der graff von Hohenembs petit²⁷ confirmationem beyligendes kauffsinstrumenti, dan ein kayserliches diploma hierüber, wie auch ein kayserliches immissions-rescript ut intus.²⁸

Fiat, ut petitur.²⁹

7. Martii³⁰ 1712.

Präsentatum³¹ den 7. Merzen 1712 Reichshoffrath.

An die römisch kayserliche, zu Hispanien, Hungarn und Böhaimb königliche mayestät, erzherzogen zu Österreich, etc., etc.

Allerunterthänigstes, gehorsamstes vorstellen und bitten ad conclusa³² den 24. Januarii und 1. Aprilis 1711, ersten, 3. und 19. Februarii 1712 mit littera³³ A.

Jacob Hannibal Friderichs graffen zu Hohenembsß.

Pro clementissima confirmatione³⁴ beyligenden kauffsinstrumenti, 2. ausfertigung des kauffsdiplo-matis, auch 3. eines kayserlichen immissions-rescripti ut intus.

24 *Opferung.*

25 *eigenhändig.*

26 *im Speziellen.*

27 *erbittet.*

28 *«ut intus»: wie innen beschrieben.*

29 *«Fiat, ut petitur.»: Es geschehe, wie erbeten.*

30 *März.*

31 *Vorgelegt.*

32 *zu den Beschlüssen.*

33 *Urkunde.*

34 *«Pro clementissima confirmatione»: Für allergnädigste Bestätigung.*

Wir, Karl der sechste, von Gottes gnaden erwehlter römischer kayßer, zu allen zeitten mehrerer des Reichs,² könig in Germanien,³ zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Schlavonien, Navarra, Granaten, Tolletto, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ,⁴ des Oceanischen Meers, ertzherzog zu Östereich, herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lymburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Wirtenberg, Ober- und Niderschlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, fürst zu Schwaben, zu Catalonia und Asturia, marggraf des Heyligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niderlaußnitz, gefürsteter graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz und zu Arthois, landgraf in Elsas, marggraf zu Oristani, graf zu Goziani, zu Namur, zu Russilion und Ceritania, herr auff der Windischen Margg, zu Portenau, Biscaja, Molins, Salins, Tripoli und Mechlen.⁵ /

1 Vaduzer Kaufvertrag mit kaiserlicher Bestätigung, SL-HA, U 1712.03.07, unfol.

2 Heiliges Römisches Reich.

3 Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

4 Kastilien, Aragón und León, Königreiche, heute E; beide Sizilien, die Königreiche Neapel und Sizilien, heute I; Jerusalem, Königreich, die Ansprüche darauf kamen aus dem Königreich Neapel; Ungarn, Königreich; Böhmen, Königreich, heute CZ; Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Königreiche, heute CRO; Navarra, Königreich, heute E und F; Granada, Toledo, Valencia, Galizien, Mallorca, Sevilla, Königreiche, heute E; Sardinien, Königreich, heute I; Córdoba, Königreich, heute E; Korsika, Königreich, heute F; Murcia, Jaén, Königreiche, heute E; Algarve, Königreich, heute P und Marokko; Algeciras, Gibraltar, Kanarische Inseln, Königreiche, heute E; Indianische Inseln, heute Karibik; als Tierra Firme wurde das amerikanische Festland bezeichnet. Vor allem die Herrschaft in den spanischen Königreichen übte Karl VI. nicht aus, beanspruchte sie aber in Konkurrenz zum spanischen König Philipp V. aus dem Haus der Bourbonen.

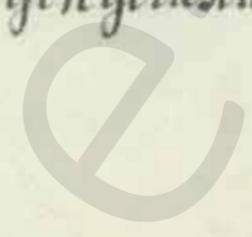
5 Burgund, Herzogtum, heute F; Brabant, Herzogtum, heute NL und B; Mailand, Herzogtum, heute I; Steyr und Kärnten, Herzogtümer, heute A; Krain, Herzogtum, heute SLO; Limburg, Herzogtum, heute B; Luxemburg, Herzogtum; Geldern und Württemberg, Herzogtümer, heute D; Ober- und Niederschlesien, Herzogtümer, heute CZ, PL und D; Kalabrien, Herzogtum, heute I; Athen und Neopatrien, Herzogtümer, heute GR; Schwaben, heute D; Katalonien, Fürstentum, heute E und F; Asturien, Fürstentum, heute E; Burgau, Grafschaft, heute D; Mähren, Grafschaft, heute CZ; Ober- und Niederlausitz, Grafschaften, heute D und PL; Habsburg, Grafschaft, heute CH; Flandern, Grafschaft, heute NL, B und F; Tirol, Grafschaft, heute Ö und I; Pfirdt, franz. Ferrette, Grafschaft, heute F; Kyburg, Grafschaft, heute CH; Görz, Grafschaft, heute SLO und I; Artois, Grafschaft, heute F; Elsass, Grafschaft, heute F; Oristano, Markgrafschaft in Sardinien, I; Goziano, (Mark-)Grafschaft in Sardinien, I; Namur, Grafschaft, heute B; Roussillon, Grafschaft, heute F; Cerdanya/Cerdagne, Grafschaft, heute E und F; Windische Mark, Herrschaft, heute SLO; Portenau/Pordenone, Herrschaft, heute I; Biskaya, Molina, Herrschaften, heute E; Salins, Herrschaft, heute Salins-les-Bains, F; Tripolis, Herrschaft, heute Libyen; Mechelen, Herrschaft, heute B. Auch hier beanspruchte Karl VI. die Herrschaft in den spanischen Territorien, übte sie aber nicht aus. Dies gilt u. a. auch für Athen, Neopatria, die beiden Lausitzen, die Grafschaft Habsburg, Rousillon, Cerdagne oder Tripolis.

WILHELM CARL

Der Sechste von Gottes gna-
den Erwehltz Römischer Kayszer zu
allen Theilen Nichter des Reichs Königin Germanie,
zu Sasilien, Arragon, Legion, Kee der Sicilien, zu Sierre,
salem, Dnungaru, Böhmeck, Dalmatien, Croatia, Sclha-
vonien Navarra Granaten Jollette, Valentz, Gallicien,
Majorica, Serilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarisch
und Indianischen Insulen und Terra firma des Oceanisch
Meers, Sits Herzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund zu
Brabant, zu Neänland, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain,
zu Simeburg, zu Lützenburg, zu Helderu, zu Wirtenberg, Ober-
und Nider Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopat-
rien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonia und Asturia, Marg-
graf des heij: Röm: Reichs, zu Burgau zu Mähren, Ober-
und Nider Lausnitz, Erfürstlicher Graf zu Baburg, zu Flan-
deren, zu Tyrol zu Pfird, zu Niburg, zu Görz und zu Arthois,
Landgraf in Elsas, Marggraf zu Cristani, Graf zu Croziani, zu
Namur, zu Rusilion und Britania Herr auff der Windischensee
Nidrigg, zu Fortenau, Biscaya, Melius, Salins, Crivoli und Meeßlen.



Selbst mit diesem Brieff und thundert
 allemänniglich, das Uns der Wohlgebohrne unser
 und des Reichs lieber getreuer Jacob Samuil Sri
 Rat zu hohen Orts allerunterthänigst zu verneh
 men gegeben, wasmassen das Prädutzische fünfzehnen
 Jahr sehr kostbar und mühsamst gedauerte alienation
 und Kaufs, auch respective Surrogations: Merck gege
 den neu substituirten Triplomehr ertragenden Herr
 schafft Zysiri zu seinem langgewünschten Ende und
 mehr gebracht, auch hierüber mittels unserer zu
 adiustirung des Kaufs Contracts verordneten Kaiser
 lichen Commissarien zwischen Ihme und dem hoch
 gebohrnen unperem Oberst, Fürsten und Lieben getre
 wen Johann Adam Andre regierern des Hauses Lieb
 tenstein von Nielsburg Herzogen in Schlesien zu
 Troppau und Sägendorf ein ordentlicher Kauf Con
 tract errichtet worden seige, mit gehorsamblicher Bitte,
 weyle es nun allein auff unsere Kaij: Confirmation
 und Ratification ankömme, Wir als regierender
 Röm: Kaijser solch Kauf Contract zu ratificiren und zu confir
 miren gott geruhen wollen, der von wort zu wortten alsolchet.



Bekennen öffentlich mit dießem brieff und thun kundt allermänniglich, das uns der wohlgebohrne, unßer und des Reichs lieber, getrewer Jacob Hanibal Fri[drich] graf zu Hohe- nembs allerunderthänigst zu vernehmen gegeben, waß maßen das vadutzische, fünffzeh- jah sehr kostbar und mühesambst gedaurte alienation⁶ und kauffs-, auch respectivé⁷ sur- rogationswerk⁸ gegen den neu substituirten,⁹ triplo¹⁰ mehr ertragenden herrschafft Bystri zu seinem lang gewünschten ende nuhn mehro gebracht, auch hierüber mittels unßerer zu adiustirung¹¹ des kauffcontracts¹² verordneten kayserlichen commissarien zwischen ihme und dan dem hochgebohrnen unßerem oheimb, fürsten und lieben getrewen Johann Adam Andre regierern des haußes Lichtenstein von Niclasburg,¹³ herzogen in Schlesien¹⁴ zu Troppaw¹⁵ und Jägendorff,¹⁶ ein ordentlicher kauffcontract errichtet worden seye mit ge- horsambster bitte, weylen es nuhn allein auff unßere kayserliche confirmation und ratifica- tion¹⁷ ankommete, wir, als regierender römischer kayser, solchen kauffcontract zu ratifici- ren und zu confirmiren gnädigst geruhen wollten, der von wortt zu wortten also lautet. /

- 6 Verkauf.
7 beziehungsweise.
8 Kauf einer Herrschaft als Ersatz für Vaduz.
9 ersetzte.
10 dreifach.
11 Richtigstellung.
12 Kaufvertrag.
13 Nikolsburg (Mikulov), Stadt, CZ.
14 Region in Mitteleuropa beiderseits des Ober- und Mittellaufs der Oder.
15 Troppau (Opava), Stadt, CZ.
16 Jägerndorf (Krnov), Stadt, CZ.
17 «confirmation und ratification»: Bestätigung und Ratifizierung.

Demnach das alte, hochgräfliche haus von Hohenemß¹⁸ per iniurias temporum¹⁹ in einen grosen schuldenlast gediegen, daß nicht allein die gefahr der bevorstehenden execution,²⁰ durch welche selbtes umb dero sambentliche herrschafften und güther kommen mögte, zu evitiren,²¹ eine alienation einiger güther vorzunehmen. Hierdurch sich von dem gänzlichen ruin zu salviren,²² sondern auch weiters zu dero auffnehmen und auffkommen bessern standtsunderhalt und dasjenige, waß durch æra aliena absorbiret,²³ hienwiederumb zu ersetzen, dahero in locum²⁴ der zu veräußeren kommenden güther andere, welche ahn der ertragnuß gleich wahren, ahn sich zu bringen, den schluß zu fassen gezwungen wordten, zu dießem endte die freye reichsherrschaft Schellenberg²⁵ plus offerenti²⁶ feylgebotten, auch zu handen ihro fürstlichen durchlaucht, deß durchleuchtigen, hochgebohrnen fürsten und herren Joannis Adami Andreae deß Heyligen Römischen Reichß fürsten und regierers deß haußes Lichtenstein von Nikolsburg, herzogenß in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff, ritters deß Goldenen Flusses, der römischen kayserlichen mayestät würklichen geheimben rahtß, etc., alß den besten und grösten kauffschilling sich angetragenen kauffers verkaufft, dieweylen aber der von Schellenberg gelöste kauffschilling die /

18 *Hohenems, Stadt, A.*

19 «per iniurias temporum»: *durch die Unbilden der Zeiten.*

20 *Pfändung.*

21 *vermeiden.*

22 *retten.*

23 «æra aliena absorbiret»: *die Schulden verloren ging.*

24 «in locum»: *anstelle.*

25 *Schellenberg, Gem., FL.*

26 «plus offerenti»: *dem Meistbietenden.*

era aliena nicht zueignet, wemiger dasin dabinstweyß
in Locum des herzoglichen Parrochialen, ex officio
sein können;

Es ist man von Graulichen Gesehens dießelben
ausweyßt das dasin selbst, wie ein Corpus von
einem fideicommissarischen Gesehens zu den Gesehens, das
welches die hollige Gesehens abgefallen und pro residuo ein
anderwertiges Corpus, so respectu des subwertigen
usus fructus erträglich weiß, ex officio werden möge. Und
weylen unter andern fideicommissarischen Corporibus die
Grauliche Grauliche mit herzoglich Vadulz verweyßt
Gesehens, das selbste von dem nach dem herzoglichen
herzoglich Gesehens nicht weyßt werden können,
desist der Gesehens ertragen, so die herzoglich
zu den Gesehens, wemüber aller Gesehens respectu
proprio, Administratoris et Tutoris nomine herkommen
den, und nach dem das Gesehens dasin ausgefallen, das
mit der Gesehens der herzoglich Vadulz und Gesehens wieder
Gesehens der Gesehens Valde dießelben in dem Königlichen
im Gesehens Gesehens Gesehens Gesehens
Gesehens Gesehens Gesehens Gesehens

æra aliena nicht gelediget, weniger dahien, das ichtwaß in locum deß verkaufften surrogirt worden, er-
kleklich sein können.

Alß hat man von gräflichen hohenembsischen seythen deß weytheren sich dahien entschlossen, auch
ein corpus²⁷ von dennen fideicommissarischen gütheren zu verkauffen, durch welches der völlige
schulden abgestattet und pro residuo²⁸ ein anderwertiges corpus, so respectu²⁹ deß abwerffenden usus
fructus³⁰ erträglicher währe, erkaufft werden mögte. Und weylen unter anderen fideicommissarischen
corporibus³¹ die reichßfreye graff- und herrschafft Vadutz³² dergestalten beschaffen, daß selbste ohne-
dem nach bereits veralienirter herrschafft Schellenberg nicht wohlgenossen werden können, alß ist der
schluß dahien ergangen, solche herrschafft auch zu veräußern, worüber allerseythß interessirte, re-
spectivé proprio, administratorio et tutorio nomine³³ vernommen worden, und nachdem dero erkleh-
rungen dahien außgefallen, daß mit verkauffung der herrschafft Vadutz und hingegen wiedererkauf-
fung der gräflichen valderodischen,³⁴ in dem königreich Böheimb im Chrudiner Crayß³⁵ liegendten
herrschafft Bystry, dem beschwährlichen standt der herren grafen von Hohenemß geholffen und hie- /

27 Teil.

28 «pro residuo»: für den Rest.

29 mit Rücksicht.

30 «usus fructus»: Fruchtgenuss; Nießbrauch.

31 «fideicommissarischen corporibus»: Gütern des Fideikommisses.

32 Vaduz, Gem., FL.

33 «interessirte, respectivé proprio, administratorio et tutorio nomine»: Beteiligte, beziehungs-
weise im eigenen, dem des Verwalters und Vormunds Namen.

34 «valderodisch»: dem Grafen Walderode gehörend.

35 Chrudimer Kreis, Bez., CZ.

durch die a primo fideicommittente occasione eiusdem seu ex facto illius herrührende debita passiva³⁶ völlig getilget werden mögten.

Alß ist auch der erforderliche consensus von ihro kayserlichen mayestät alß ertzherzogen zu Östereich zu veräußerung dieser herschafft Vadutz, sodan über allseythige deren interessatorum erklärungen, auß ob angeführten und anderen wichtigen, ihro kayserlichen mayestät underthänigst beygebrachten ursachen durch dero hochpreyßlichen Reichshoffraht, auch das conclusum³⁷ zu der gesuchten alienation erfolgt und derentwegen folgende herren commissarii auß dem reichshoffrätlichen gremio³⁸ zu auffrichtung des kauff- und verkauffsinstrumenten benennet worden, alß nemblich der hoch- und wohlgebohrne herr Johann Wilhelm graf und herr von Wurmbrandt,³⁹ obrister landtkuchlmeyster im herzogthumb Steyr, ihrer römischen kayserlichen mayestät cammerer, der wohlgebohrne herr Heinrich freyherr von Heüel⁴⁰ und der wohlgebohrne herr Michael Achatius freyherr von Kirchner,⁴¹ alle wirkliche reichshoffrähte, deren gegenwarth mit ihro fürstlichen durchlaucht fürstens von Lichtenstein (alß dero ohnedem vermög deß schellenbergischen kauffcontracts /

36 «a primo fideicommittente occasione eiusdem seu ex facto illius herrührende debita passiva»: auf dem Fideikommiss lastenden oder deswegen herrührenden Debitschulden. Passivschulden.

37 Beschluss.

38 Ratsversammlung.

39 Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand (1670–1750), Staatsmann und Historiker. Vorläufig kein Nachweis.

40 Heinrich Franz Heuel Freiherr von und zu Tieffenau (1648–1722) war ein kaiserlicher Hofrat. Vgl. Landesbibliothek Coburg, Almanach 202, S. 73.

41 Michael Achaz Freiherr von Kirchner war kaiserlicher Reichshofrat. Vgl. Landesbibliothek Coburg, Almanach 202, S. 73.

und zwar § 7^{mo} daß einstandtrecht in casum alienationis⁴² der herrschafft Vadutz vorbehalten worden, sonst aber ein anderer kauffer, der ein gleichmesiges pretium⁴³ gegeben hette, sich nicht befunden) durch dero ad hunc actum specialiter⁴⁴ bevollmächtigte raht und anwald, herren Carl Schellenberger,⁴⁵ folgens unwiderruffliches kauff- und verkauffsinstrumentum auffgerichtet worden.

Erstens verkaufft der hoch- und wohlgebohrne herr Jacob Hanibal Friderich graf von und zu Hohenembß, der römischen kayserlichen mayestät cammerer, vor sich, dero erben, erbnehmen, successores und nachkommen dem durchlechtig hochgebohrnen fürsten und herren Johann Adam Andreen deß Heyligen Römischen Reichß fürsten und regiereren deß haußes Lichtenstein von Nikolspurg, herzogen in^a Schlesien zu Troppau und Jägerndorff, ritteren deß Goldenen Flusses, dero römischen kayserlichen mayestät würllichen geheimben raht, etc., die in dem Heyligen Römischen Reich in dem Schwabischen Crayß gelegene, ahn die herren grafen von Hohenembß durch verkauff auß handten der herren grafen von Sultz⁴⁶ gediegene, bereits durch einen sæculum⁴⁷ ruhig und aigenthumblich possedirte,⁴⁸ von dem herren Caspar grafen von und zu Hohenembß /

42 «in casum alienationis»: im Verkaufsfall.

43 Preis.

44 «ad hunc actum specialiter»: in diesem besonderen Vorgang.

45 Karl Schellenberger war fürst-liechtensteinischer Rat und Anwalt. Vgl. Seger, Zur Erwerbung der Grafschaft Vaduz, S. 18.

46 Die Grafen von Sulz regierten Vaduz und Schellenberg zwischen 1507 und 1613. Vgl. Wilberg, Regenten-Tabellen, S. 99.

47 Jahrhundert.

48 besessene.

in partem fideicommissi⁴⁹ eingezogene, nun aber auß eingangß berührten erhöhlichen ursachen und reiffer uberlegung, observatus observandis et auditis audiendis⁵⁰ von ihro kayserlichen und königlichen mayestät a nexu fideicommissi⁵¹ und allen fideicommissarischen beschwården, ansprüchen, wie die nahmen haben können, gantzlichen befreyte und liberirte,⁵² immediaté, freye reichßgraf- und herrschafft Vadutz mit allen dessen appertinentiis,⁵³ mit allen regalien, hoher malefiz- und niderer jurisdiction, obrigkeiten, recht und gerechtigkeiten, mit dem voto,⁵⁴ auff reichß- und crayßtågen, mit allen nutzbarkeiten, einkunfftten, renten und ertragnußten, wie dießelbe von dennen vorigen eigenthumbs herren und possessoribus percipirt,⁵⁵ besessen, genutzet und genossen wordten, oder genutzet haben werden können und sollen, und wie er, herr graf von Hohenembß, solche selbstn biß ad ultimum suæ possessionis momentum⁵⁶ besessen, innengehabt und genutzet hatt, in specie⁵⁷ aber mit allen denen hierzu gehörigen corporibus tum immobilibus tum mobilibus et se moventibus ad fundum instructum destinatis,⁵⁸ welche in anno 1699 den zweyundzwanzigsten Januarii in des herrn grafen von Hohenembß besitz gewesen und wie selbste dahemahlens ad percipiendum commodiorum usum⁵⁹ auff der herrschafft alß wirtschaftsgeråht sich befundten, in summâ wie es damahlens /

49 «in partem fideicommissi»: in den Teil des Fideikommisses.

50 «observatus observandis et auditis audiendis»: nach Prüfung des zu Prüfenden und Anhörung der Anzuhörenden.

51 «a nexu fideicommissi»: alle am Fideikommiss anhaftenden Verbindlichkeiten.

52 abgelöste.

53 Zugehörungen.

54 Stimmrecht.

55 «possessoribus percipirt»: Besitzern ausgeübt.

56 «ad ultimum suæ possessionis momentum»: bis zum letzten Augenblick seiner Herrschaft.

57 «in specie»: im Besonderen.

58 «corporibus tum immobilibus tum mobilibus et se moventibus ad fundum instructum destinatis»: hierzu gehörenden Gütern, sowohl unbewegliche, als auch bewegliche und sich bewegende, die zu dem bezeichneten Besitz gehören.

59 «ad percipiendum commodiorum usum»: zum allgemeinen nützlichen Gebrauch.

in parte fideicommissi inzygner, nun aber nicht fingen
brauchen erfüllten inzyger und nicht überlegung, ob
servatis observandis et auditis audiendis von Jhr Königl
Königliche Majestät a nexu fideicommissi und allen fideicommissan
ihren beschwären, anstehen, wie die nassen haben können,
günstlichen befreit und liberate immediate freier Königl
und Herzoglich Radetz mit allen dessen appertinentijs, mit
allen Regalien, hofen Malefiz und hiderer Jurisdiction, Ob
richtern, Just und Gerichten, mit dem Voto nicht schiff
und frey fügen, mit allen nutzbarkeiten, Einkünften, Renten,
und Erträgen, wie dieselbe von denen Herren eigentümlich
sezen und Possessionen percipit, beschaffen, genützt und genutzt
werden, oder genutzt sein werden können und sollen, und
wie der Herr Graf von Hofen selbst solche Rechte bis zu
ultimum sine Possessionis momentum beschaffen, innehat,
und genutzt hat, in specie aber mit allen denen Herrigen
süßigen forponibus und immobilibus und mobilibus et se mo
ventibus ad fundum instructum destinatis, wie es in Anno
1699 den zwanzig und zwanzigsten Januarij in der Herr Grafen
von Hofen selbst beschaffen und wie selbst daselbst
ad percipiendum commodorum usum nicht der Herzoglich als
schicklichste Weise auf beschaffen, in Summa wie es daselbst

gestanden und gehalten, und wie es anzeigt steht und liegt, auf
alles, nach Inhalt des Briefs und respectu der Herrschaft
ausdrücklich und in dem Archiv befindlichen original Urbare
welches als ein Norma, forma et regula der nutzbar serui-
rum auf unten folgende weiß und weiß dem fürstl. Herr Käyser
zu extrahieren wird, und dieses alles um eine Käyserliche
Summ von zweytausend hundert sechszig lausitzer gülden
Umsatz, welche der fürstl. Herr Käyser in gülden nutzbarer
und der Zeit nicht besserer Münz und zwar ein und
gülden zu fünfzig Batzen, oder sechzig Schillingen
auf unten folgende weiß zu bezaalen, zu verbinden und zwar

Audertens weiß auf der in Locum der gewesnen fideicom-
missarischen Graf: und Herrschaft Wäditz zu funden der
Hofenbuch, Familiendruck und in fideicommissum
Hohenembtiumm Surrogatum im Königlich Wärsimb im
Gründung frey gelegener Herrschaft Wäditz, hiezu in
dem Königl. Stadt der Königl. Wärsimb Land,
daselbst am Drehten february 1710 erfolgter consignation
auf die gülden auf zweytausend hundert vier und vierzig
hundert, weiß und vierzig gülden Umsatz, sechzig Schillingen
radix und hypothecirter besunder; Und ein von

gestandten und gelegen und wie es anjezo stehet und lieget, auch alles nach inhalt deß bey- und respectu dießer herrschafft auffgerichteten und in dem archiv befindtlichen original urbarii (welches alß ein norma, forma et regula⁶⁰ der nutzbaren corporum auff unten folgende weiß und arth dem fürstlichen herrn kauffer zu extradiren⁶¹ sein wird) und dießes alles umb eine kauffschillingß-summam pro zweymahl hundert neuntzig taußent⁶² gulden rheinisch, welche der fürstliche herr kauffer in guter, gangbarer und derzeit nicht beschriehener müntz, und zwar einen jeden gulden zu fünffzehen batzen, oder sechßzig kreutzer gerechnet, auff unten folgende weiß zu bezahlen sich verbindet, und zwar

Andertens, weylen auff der in locum des gewesten fideicommissarischen graf- und herrschafft Vadutz zu handten der hohenembsischen famili erkaufften und in fideicommissum hohenembsianum surrogirten, im königreich Böhemb im Chrudiner Creyß gelegenen herrschafft Bystry lauth einer von dem königlichen ambt der königlich böheimbischen landtafel unterm siebenden Februarii 1710 erfolgten consignation⁶³ sich die schulden auf zweymahl hundert drey und dreyßig taußent acht und dreyßig⁶⁴ gulden rheinisch, dreyßig kreutzer radicirt⁶⁵ und hypothecirten⁶⁶ befundten. Und nun von /

60 «norma, forma et regula»: *Norm, Form und Regel.*

61 *herauszugeben.*

62 *290.000.*

63 *Bestätigung.*

64 *233.038.*

65 *angewiesen.*

66 *verpfändet.*

allen sowohl pro bono⁶⁷ familiæ, alß in secunitatem⁶⁸ des fürstlichen herren kauffers, welcher auff dießer in locum Vaduz surrogirten herrschafft Bystry specialem evictionis,⁶⁹ hypothecam⁷⁰ auff unten folgende maaß und weiß constituirter⁷¹ hatt, erfordert wird, daß solche herrschafft Bystry von dennen realansprüchen liberirt werde. Alß werden dem fürstlichen herren kauffer die oben berührte, auff Bystry hypothecarie radicirte⁷² und hafftendte credita der zweymahl hundert drey und dreyßig taußent acht und dreysig gulden rheinisch, 30 kreutzer auß dem vaduzischen kauffschilling zu bezahlen quo ad capitalia tantum⁷³ angewiesen, welche anweisung fürstlicher herr kauffer auch annimbt und respectu solcher übernommenen zweymahl hundert drey und dreysig taußent acht und dreyßig gulden rheinisch, 30 kreutzer den gräflichen herren verkauffer und die herrschafft Bystry von den creditoribus zu befreyn zugesaget, wie er dan die von dennen creditoribus erhebendte quittungen dennen schuldverschreibungen entgegen intabuliren,⁷⁴ hoc ipso⁷⁵ die schulden extabuliren⁷⁶ zu laßen schuldig sein wird, jedoch auff deß herren verkauffers unkosten, maßen zu sothaner extabulation der fürstliche herr kauffer in nichten, alß allein mit einreichenden quittungen zu concurrirn,⁷⁷ nicht das mindeste aber an taxen⁷⁸ beyzutragen haben wird, waß /

67 «pro bono»: zum Wohl.

68 «in secunitatem»: in Folge.

69 «specialem evictionis»: besonderen Sicherstellung.

70 Schuld.

71 festgesetzt.

72 «hypothecarie radicirte»: als Hypotheken angewiesene.

73 «quo ad capitalia tantum»: die zum Gesamtkapital angewiesen.

74 eintragen.

75 «hoc ipso»: dort selbst.

76 austragen.

77 sich einzufinden hat.

78 Gebühren.

allein sowohl pro Domo Familiar, als in Securitate des fünfzig
hundert Pfunders, welche nicht anders in Locum Vaduz sursum
gibt der Herrschaft Wetzstein Specialem Evictionis Hypothecam
nicht unter folgenden muß und wird Constituiert sein, was
sicherlich wird, daß solches Herrschaft Wetzstein von dem
Real aufsteigen liberiert wird; Des werden dem fünfzig
hundert Pfund die abzubringen nicht Wetzstein Hypothecarie
radicirte und feststehende Credita der Zwanzigst Hundert Pfund
und dreißig Pfund, auf und dreißig gülden Pfund 30 Sch.
aus dem Vaduzigen Pfundfälling zu bezahlen quod ad capita
lia tantum zugewiesen, welche unvorsichtig für alle Herrschaften
aus annimmt und respectu solches übernommenen Zwanzigst
Hundert Pfund und dreißig Pfund auf und dreißig gülden
Pfund 30 Sch. dem eigentlichen Herrn Herrschaften und die
Herrschaft Wetzstein von den Creditoren zu bezahlen zu
sagen, wie farben die von dem Creditoren vorgebrachte
Quittungen dem Pfundschreibungen unter dem Instabulium,
hoc ipso, die gülden Instabulium zu lassen, güldig sein wird,
wenn nicht das Herr Herrschaften instabulium, muß den zu den
Herrn Instabulation der fünfzig Herrschaften in instabulium,
als allein mit runder Pfund quittungen zu concurriren, nicht
als mindestens aber um davon bei zu tragen haben wird, was

nach Deduktion dieser angewiesenen Zwanzigtausend hundert
und vierzig fünfzig Schilling auf und vierzig gülden 30 Schilling
verbleibet, dahingegen soll und will fürstliche Herr Räte zu
einem hochwürdigsten Reichlichen Rathsgericht, nach Deduktion
desselben, was oben statt Herr Grafen von Hofen selbst Taxa,
cum et Jurium facultaria, auf jenem gerichtlichen Exponen und
insyabon nomine der fürstlichen Herr Räte bezahlet und
abzalt werden möge, das dahingegen, was durch sein gerichtliches
gerichtlichen insyabon von dem fürstlichen Herr Räte bezahlet
zu sein erwiesen wird, soll an dem vordurchigen Rathsgericht
defalcirt und die Kapittel und dessen statt baarer bezah-
lung angenommen werden, gleichwie auf die zu hoch fürst-
lich Reichlichen Rathsgericht gerichtliche Deposition der obigen
Rathsgerichts von einer lauten bezahlung angewiesen wird und
daher beweist auf die gefasste, als auf Exponen des Herrn
Herr Räte bezahlet zu sein. Und wird Grafliche Herr Räte
Herr Räte sein verzeihen diese gerichtliche Deposition
pro solutione anzunehmen, dass sie sobald nur solche geschehen
wird, dem fürstlichen Herr Räte fürs ordentliche gült,
und Herzuftbequitting de persoluto prelio zu verzeihen sei,
den wird, dieses aber alles, was hier, der bezahlung
selber gemeldet wird, soll

nach deducirung⁷⁹ dießer angewiesenen zweymahl hundert drey und dreyßig taußent acht und dreyßig gulden rheinisch, 30 kreutzer verbleibet, dasjenige soll und will fürstlicher herr kauffer zu einem hochpreyßlichen kayserlichen Reichshoffraht nach deducirung dessen, waß etwan statt herrn grafen von Hohenembß taxarum et iurium cancellariæ,⁸⁰ auch sonsten gerichtlichen expensen⁸¹ und außgaben nomine⁸² der fürstliche herr kauffer bezahlen und abstaten mögte, dan dasjenige, waß durch scheine an dergleichen gerichtlichen außlagen von dem fürstlichen herren kauffer bezahlt zu sein erwiesen wird, soll an dem vaduzischen kauffschilling defalcirt⁸³ und die taxzettul und scheine statt baarer bezahlung ahngenommen werden, gleichwie auch die zu eines hochpreyßlichen kayserlichen Reichshoffraht gerichtliche deposition⁸⁴ des übrigen kauffschillingß vor eine baare bezahlung agnoscirt⁸⁵ wird und daher sowohl auff die gefahr, alß auch expensen deß herren verkauffers beschehen solle. Und wird graflicher herr verkäufer verbundten sein dergestalten dieße gerichtliche deposition pro solutione⁸⁶ ahnzunehmen, daß er sobald nur solche geschehen wird, dem fürstlichen herren kauffer eine ordentliche haubt- und verzichtsquittung de persoluto pretio⁸⁷ zu ertheylen haben wird, dießes aber alles, waß hier der bezahlung halber gemeldet wird, soll /

79 Abzug.

80 «taxarum et iurium cancellariæ»: an Gebühren und Kanzleikosten.

81 «gerichtlichen expensen»: Gerichtskosten.

82 im Namen.

83 abgerechnet.

84 Hinterlegung.

85 anerkannt.

86 «pro solutione»: als Lösung.

87 «de persoluto pretio»: über den bezahlten Preis.

Drittens nicht ehender stattfinden, eß seyen dan nicht allein gegenwertiger kauff und verkauff von ihro kayserlichen und königlichen mayestät ratificirt, sondern auch der wegen der herrschafft Bystry geschlossene contractus der königlichen böheimbischen landtafel sambt dem zu handten deß fürstlichen herren kaufferß auf Bystry lauthendte, unten berührende evictions-revers intabulirt,⁸⁸ auch die originalia instrumenta,⁸⁹ welche der agnatorum consensus⁹⁰ zu dießer veräußerung in sich enthalten, dan die original verzicht und respectivè translation⁹¹ der deß herren verkaufferß frawen ehegemahlin und frawen tochter competirenden⁹² heyrahts- und wittiblichen sprüchen halber, dem fürstlichen herren kauffer extradirt. Wie sich dan gräflicher herr verkauffer per expressum⁹³ verbindet, daß er ein special confirmations diploma über gegenwertigen kauff- und verkauffcontractum von ihro kayserlichen und königlichen mayestät außbringen solle, zu dessen außbringung und sonsten wegen andern dießes contractus halber inskünfftig ergehenden expeditionum⁹⁴ fürstlicher herrn kauffer die halbscheidt der expensen⁹⁵ zu bezahlen über sich nimbt, die benötigte der agnatorum, frawen ehegemahlin und frawen tochter renuntiationem und respectivè translationem⁹⁶ /

88 «evictions-revers intabulirt»: *Sicherstellungsrückbestätigung eingetragen.*

89 «originalia instrumenta»: *originalen Dokumente.*

90 «agnatorum consensus»: *Zustimmung der Verwandten.*

91 «respectivè translation»: *diesbezügliche Übertragung.*

92 *zustehenden.*

93 «per expressum»: *ausdrücklich.*

94 *Forderungen.*

95 «halbscheidt der expensen»: *die Hälfte der Ausgaben.*

96 «renuntiationem und respectivè translationem»: *Anzeige und diesbezügliche Übertragung.*

Drittens nicht anders statt finden, es sey in dem nicht allein
gegenwertigen Käuff und Verkauft von Jhr Königl. und
Königl. Mayest. ratifiziert, sondern auch der wegen der Herr
schafft Württemberg geschehen Contractus der Königl. Württemberg
Landtagel sambt dem zu Landen des fürstlichen Herrn
Käuffers auch Württemberg Landfrucht unter beufrucht. Ver
tion-Reverse intabuliert, auch die originalia Instrumenta,
welche der Agnatorum consensum zu dieser Veräußerung
in sich enthalten, dem die original Verkauft und respective trans
lation der des Herrn Käuffers fruren Hofgericht
und fruren Hofgericht competierenden Herrschaft. und Wittib
lischen Herrschaft selber, dem fürstlichen Herrn Käuffer extra
dit; Ich in dem durch die Herr Käuffer per expres
sum Verbinde, daß er ein special Confirmation Diplo
ma über gegenwertigen Käuff und Verkauft Contra
ctum von Jhr Königl. und Königl. Mayest. ausbringen
solle, zu dessen Ausbringung und sonstigen wegen auch
dieser Contractus selber in die Württemberg geschehen Ex
peditio nem fürstlichen Herrn Käuffer die halbes
der Expensen zu bezaalen über sich nimbt, die benützig
te der Agnatorum, fruren Hofgericht und fruren
Hofgericht Renuntiationem und respective Translationem

altes soll und will das die Anführer nicht ihre eigene Macht
herausheben, wie es jenseit herobliquet, selb. als bald zu
Lauden der Kaufmannschaft. Commission in originali nicht
zu legen, sondern solch, so dan nach Auffertigunge der
jed Contract den Fürstlichen Anführer ausgefolgt wird
sollen. Und weil das original Urbarium nicht beigefan-
dig ist, sondern nur eine gesezte abgeschrieben befindet,
als wird selbe das die Anführer mit samt und Gesezhaft
fertigen und zu der Kaufmannschaftlichen Commission, im
den Fürstlichen Anführer ausgefolgt, als Regu-
lam et Normam des die Anführer bey der Graf: und
herausheben befindlich. Corporum nicht legen, in Confor-
mitate des des Urbarij und Herweg des rüfzig Segebray-
sen Passes.

Viertens herüber und übergibt der Graf: das die
Anführer diese immediate seine Anführer: und her-
ausheben: welche jetzt für Graf: das die Anführer
Anführer: und beidseitig, werden selbe in Anno
Ein hundert vierzig und fünfzig, Herweg: und
Herweg: das die Grafen von Herberg gegen die
Oblichen zu Für und Anno Ein hundert vierzig und

aber soll und will herr verkauffer auff seine eigene unkosten verschaffen, wie er sich dan verobligirt,⁹⁷ solche alßbald zu handten der hochansehentlichen commission in originali niederzulegen, von dannen selbste sodan nach außfertigung dieses contracts dem fürstlichen herrn kauffer außgefolgt werden sollen. Und weylen das original urbarium nicht beyhändig ist, sondern sich nur eine schlechte abschrift befindet, alß wird solche herr verkauffer mit handt und pertschafft fertigen und zu der hochansehentlichen commission umb dem fürstlichen herrn kauffer außzufolgen, alß regulam et normam des verkauffenden bey der graf- und herrschafft befindlichen corporum niederlegen, in conformitate⁹⁸ dießes urbarii und vermög des ruhig hergebrachten possess.

Viertens verkaufft und übergibt der grafliche herr verkauffer dieße immediaté, freye reichßgraf- und herrschafft Vadutz (welche jederzeit eine grafschafft des Heyligen Römischen Reichß gewesen und bis dato ist, wie dan solche in anno ein taußent vier hundert sechß und sechßzig⁹⁹ vermög eines verzügbrieffß von grafen von Wertenberg¹⁰⁰ gegen bischoff Ottiliben¹⁰¹ zu Chur,¹⁰² und anno ein taußent vier hundert ein /

97 verpflichtet.

98 «in conformitate»: in Übereinstimmung.

99 1466.

100 Die Grafen von Werdenberg waren ein südwestdeutsch-schweizerisches Adelsgeschlecht. Vgl. Burmeister, Die Grafen von Werdenberg.

101 Ortlieb von Brandis (1430–1491) Fürstbischof von Chur. Vgl. Bugmann, Schweizerische Kar-dinäle. S. 492.

102 Chur, Stadt, CH.

und dreyßig¹⁰³ von könig Sigismundo,¹⁰⁴ anno ein taußent vierhundert zwey und neuntzig¹⁰⁵ von kayßer Friderichen,¹⁰⁶ anno ein taußent fünff hundert sieben,¹⁰⁷ anno ein taußent fünff hundert vierzehnen¹⁰⁸ und anno ein taußent fünff hundert sechß und sechßzig¹⁰⁹ von kayßer Maximiliano¹¹⁰ allezeit die brandeysische graf- und herrschafft intituliret,¹¹¹ und anno ein taußent vier hundert neun und neuntzig¹¹² die ledigsagung der Eydgenossen der grafschafft Vaduz und ein besitzer derselben ein stand deß Reichß und so viel den bluthbann und bergwerk betrifft, ein lehen vom Römischen Reich (für eine freye, eigenthumbliche, ab omni pacto familiæ et nexu fideicommissi aliisque realibus oneribus liberirte¹¹³ reichßgraf- und herrschafft sambt der exception¹¹⁴ von allen frembten gerichtten anfangend, und sich endend bei denen in urbario sich befindend und ordentlich beschriebenen märkten, mit allen hohen, nideren, glaidlichen und forstlichen obrigkeiten, bluthbann, wildbahn, rothen, schwarzen, kleinen und feder gewild, bergwerken, ärzten, mauthen, zölln, märkten, ehren, wörden, titlen, herrlichkeiten und gerechtigkeiten, zwingen, pännnen, gerichtten, frevelen, steuren, reißen, reißgeldern, umbgeldern, frohnen, diensten, eigenen leuthen, faßnachthühneren, einzugen, abzugen, /

103 1431.

104 *Sigismund von Luxemburg (1368–1437) war seit 1411 römischer König und erst ab 1433 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Lindner, Sigmund.*

105 1492.

106 *Friedrich III. von Habsburg (1415–1493) war seit 1452 Kaiser der Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Koller, Kaiser Friedrich III.*

107 1507.

108 1514.

109 1566.

110 *Maximilian II. von Habsburg (1527–1576) war seit 1564 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Sutter Fichtner, Emperor Maximilian II.*

111 *betitelt.*

112 1499.

113 «ab omni pacto familiæ et nexu fideicommissi aliisque realibus oneribus liberirte»: von allen Familienverträgen und Verbindungen mit dem Fideikommiss und anderen wirklichen Belastungen befreite.

114 *Ausnahme.*

und Herzog von Bayern Sigismundo, Anno ein tausent vier
hundert zwanzig und vnzehnj von Kayser Friedrichen, Anno ein
tausent fünf hundert sieben, Anno ein tausent fünfzig
von Herzogen und Anno ein tausent fünf hundert sechzig
sechzig von Kayser Maximiliano allezeit die Graubündische
Grafschaft tituliert und Anno ein tausent vier
hundert neun und vnzehnj die Leihgabung der Graubündischen
der Grafschaft Vaduz und ein besitzer derselben ein Stand
von Einsp und sechzig den Bürgern und Bergward befrist
ein Leben vom Königen Einsp für eine freie eigentüm
liche ab omni Pacto familiae et reu fidemmissi alijsq
realibus oneribus liberate Einsp Grafschaft
paubt der Exception von allen fremden Graubünden anfang
und fuf ruden, bey denen in Urbario fuf befindend
und ordentlich besitzenden Märdern mit allen Gesez
Nidern yländlichen und forstlichen Obzindern, Leih
Lohn, Wildbasen, wtsen, schwarz, Alimern und freygeord
Bergwarden, räden, Märdern, Zellen, Märdern,
Bren, Stucken, Tithen, herztlichen und Graubündischen,
Zwingen, Fämmen, Graubünden, secholen, Dürren, Einsp,
Einspoldern, umbzeldern, fressen, Einsp, Einsp
Leihern, fressen, Einsp, Einsp, Einsp

Lehnpfaffen, sambt dem pfleß Vaduz mit vorfindenen
grob- und Kleinem im Zinghauß Leinuf- oder im brauf
barrn, inventirte, gepfüllten und vlylich, H. graff. Dultzpf-
auf übrigen dem pfleß affirirt in einem für Haupt
Trost Hundert neun und nünzig armen in besitzhorfen,
dungetweyten Mobilien sambt dem Oben und auß dem
Oben und Unten in dem Markt Liegendem eyulferen,
ambl und Jäger hünstern, Stallungen, Stüb- und
Arbeitsquarten, obst- und Leinen feststätten, der fest-
müßler, Mäyrer, dem haben soldpfel und andern
benant und unbenant in dem fides-Commist, oder
außer dem beizten, wuf recht Buchzylus, oder bald
auf dessen raustung unse Haupten aut quovis di-
tulo acquirirt und ipso facto auf fides-Commist
gewordenen eignen eyulferen und Schreyquarten
Vaduz und Trossen der Trossen und unterhosenen
hültzeren, Stältern, Trabern, Trabern, abysleren und
sonnen abysleren zu Trossen, Schältern, fiffenzeren und
und fuffenülzungen, Trossen, Zinsent, eyultern, Nützungen,
gefüllten, gepfüllten und Kleinem Zosent, Cellatzen und alle
andern Zingessungen, als da neben dem pfleß und
Oben Vaduz sind, das durch Malzzer, das durch die

lehenschafften, sambt dem Schloß Vaduz,¹¹⁵ mit vorhandenen groß- und kleinen im zeughauß, brauch-, oder unbrauchbaren inventirten geschützen und dergleichen. Item¹¹⁶ graflich sultzisch-, auch übrigen dem Schloß afficirten,¹¹⁷ in anno ein tausendt sechs hundert neun und neunzig¹¹⁸ annoch im besitz vorhanden gewesten mobilien¹¹⁹ sambt dem oben und auff dem berg und unten in dem markt liegenden güthern, ambt- und jägerhäuseren, stallungen, wurts- und krauthgarten, obst- und baum hoffstätten, der hoffmühlen, mayrhöffen, dem Haberfeld,¹²⁰ Isel und anderen benant und unbenanten, in dem fideicommiss, oder außer dehme begriffen, auch erst kürzlich, oder bald nach dessen errichtung anerkaufften, aut quovis titulo acquirirten und ipso facto¹²¹ auch fideicommiss gewordenen eigenen güthern und weingarten zu Vaduz und Triesen,¹²² verliehen und unverliehenen höltzeren, wälderen, triben, traben, alpsiken und dennen alprechten zu Triesen, wäkeren, fischentzen und puschnutzungen, renthen, zinßen, gülten, nutzungen, gefällen, großen und kleinen zehenten, collaturen und allen anderen zugehörungen, alß da neben dem Schloß und dorff Vaduz seind, das dorff Baltzers,¹²³ das dorff Trie-

115 *Das Schloss Vaduz wird im Folgenden oft nur als Schloss oder Festung (Vesti) bezeichnet.*

116 *Auch.*

117 *anhaltenden.*

118 *1699.*

119 *Immobilien.*

120 *Haberfeld, Vaduz. Vgl. LNB, Ortsnamen 2, S. 311.*

121 *«aut quovis titulo acquirirten und ipso facto»: oder mit jedwedem Rechtsanspruch erworbenen und deshalb.*

122 *Triesen, Gem., FL.*

123 *Baltzers, Gem., FL.*

sen, der gantze Tryßnerberg¹²⁴ und das dorff Schan¹²⁵ mit Planken,¹²⁶ dem Jägerhauß¹²⁷ und Fischbach¹²⁸ hinter dem Gulmen,¹²⁹ auch dennen zu Baltzers, allen dero recht und gerechtigkeiten, der underthanern schuldigkeiten, auch nutzbarkeiten, wie solche annoch den zwey und zwanzigsten Januarii anno ein taußent sechß hundert neun und neuntzig¹³⁰ besessen und genossen, auch mit gutem fug und rechten hetten nutzen und genießen können, mit allen ihren appertinenzien für ledig und recht eigen auff ein ewiges, wie solches alles wir, grafen von Hohenembß, anno ein taußent sechß hundert dreyzehnen¹³¹ vom herren grafen Carl Ludwig zu Sultz,¹³² dieser von dennen grafen von Brandeyß,¹³³ kauffweiß an sich gebracht und zu deß verkauffßzeith in besitz geweßen, auch sonderbar waß mein, graf Jacob Hannibal Friderichß, grafen von Hohenembß, wohlseelig vorfahrer auß dem ihrigen erworben und die appertinenzien dadurch vermehret worden, alles mehreren inhaltß deß jezundt copialiter und seinem originali gleichstimmigen urbarii, welches pro normâ derer corporum und iurium extradirt¹³⁴ wird, nebst all anderen mit übergebener in dem vaduzischen archiv, cantzley und ambt- /

124 Triesenberg, Gem., FL.

125 Schaan, Gem., FL.

126 Planken, Gem., FL.

127 Jagdhus, Hütte, Planken. Vgl. LNB, Ortsnamen 3, S. 45.

128 Fischbach †, Balzers. Vgl. LNB, Ortsnamen 1, S. 70–71.

129 Kulm¹, Triesenberg. Vgl. LNB, Ortsnamen 2, S. 133–134.

130 22. Januar 1699.

131 1613.

132 Karl Ludwig Graf von Sulz und Landgraf zu Klettgau, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg (1560–1617). Vgl. Duncker, Sulz; Zedler 41 (1744), Sp. 222.

133 Die Brandis waren ein Schweizer Adelsgeschlecht und besaßen Vaduz und Schellenberg zwischen 1416 und 1510. Vgl. Bütler, Die Freiherren von Brandis.

134 «pro normâ derer corporum und iurium extradirt»: normalerweise aus den Gütern und Rechten hereusgezogen.

von der yantze Größere Berg und das dreyßig Jahr mit
Fländen, dem Güterhauß und sich auf sechs dem
gülden, auf dem zu Wallez, allen der dreyßig
und eyerthigkeiten, der Untertanen gütlichheiten,
auf Nutzbarkeiten, wie solich anno der zwey und
zwanzigsten January Anno für Kaiserlich dreyßig
der neun und neunzig des jahren und yersien, auf
mit gülden fünf und dreyßig sechs und yersien
können, mit allen jren appertinenzien für Ludwig und
erbtigen, auf ein ewiges, wie solich alle die Gra-
fen von Hessen auch Anno für Kaiserlich dreyßig
dreyßigsten dem Herrn Grafen Carl Ludwig zu Sülz, die
von dem Herrn Grafen von Brandenburg Kaiserlich
gebraucht und zu dem dreyßigsten in besitzung
auf gewider hat was dem Grafen Jacob Hamibal Fried-
rich Grafen von Hessen auch was solich. Der Kaiser
wird dem jahren zuvor den und die appertinenzien
dadurch hermeset werden, alle die jren in alle
dreyßig und copiatler und jren originalen gütlich-
keiten herbar, welche pro Norma der jren und
jrenum extrahit wird, nebst all andern mit überze-
hen in dem dreyßigsten Archiv, samlich und dreyßig

häußeren befindlichen documenten, brieffen und urkunden, nichts von allem außgenommen, reservirt, noch vorbehalten, mit an- und verweisungen der schon von dennen von Werttenberg ab anno ein tausent vier hundert eines¹³⁵ sich zeugender, zu dießes haußes kauffzeith annoch den zwey und zwanzigsten Januarii anno ein tausent sechß hundert neun und neunzig in possess gewest und befundener recht und wohlhergebracht gewohnheit, und zwar nicht weniger in fundo instruir¹³⁶ alß wie sich selbte in anno ein tausent sechß hundert neun und neunzig, den zwey und zwanzigsten Januarii befundten, dan solte selbte deteriorirte¹³⁷ und in einen engern standt sich befundten, solche deterioratio zu ersetzen währe, in welche alßo verkauffte graf- und herrschafft der fürstliche herr kauffer zu immittiren¹³⁸ und einzuführen ist, wie sich dan der gräfliche herr verkauffer dahin erkläret, daß er bey ihro kayßer- und königlichen mayestät specialiter durch ein memorial¹³⁹ einkommen und in selbten memoriali die abtretung und übergebung dießer herrschafft gestehen wolle, mit der hierzu gesetzter bitte, womit an die anjezige administration /

135 1401.

136 «in fundo instruir»: *in Grund und Boden eingesetzt.*

137 *schlechter.*

138 *hineinzulassen.*

139 *Gesuch.*

ein allergnädigster befehl ergehen mögte, daß dieße also verkauffte graf- und herrschafft Vadutz dem fürstlichen herren kauffer, oder deßen bevollmächtigten zu dero handten in conformitate¹⁴⁰ dießes instrumenti¹⁴¹ übergeben und eingehändiget, hiemit die administration auffgehoben, die gerichter ihrer pflicht von der administration und der gräflichen hohenembßischen huldigung entlaßen, entgegen mit selbter und deßen præstirung¹⁴² ahn den fürstlichen herren kauffer ahngewießen werden mögten, damit aber

Fünfftens fürstlicher herr kauffer wegen dießes auffgerichteten kauff und verkauffß und der durch solchen transferirten iurium und corporum,¹⁴³ auch aller hier beschehenen verbündtnuß halber gantz wohl und sicher stehe, und in anßehung ihme von dem kauffschilling pro evictionis quanto¹⁴⁴ in händten nichts verbleibet, so constituirt¹⁴⁵ gräflicher herr verkauffer pro speciali et perpetua evictionis hypotheca¹⁴⁶ die in locum der graf- und herrschafft Vadutz erkauffte und surrogirte herrschafft Bystry, occasione¹⁴⁷ welcher constituirter special evictionis hypothecæ¹⁴⁸ der herr verkauffer /

140 in Übereinstimmung.

141 Schriftstücks.

142 Erfüllung.

143 «transferirten iurium und corporum»: übertragenen Rechten und Gütern.

144 «pro evictionis quanto»: so viel für die Gewährleistung.

145 legt fest.

146 «pro speciali et perpetua evictionis hypotheca»: zur besonderen und dauerhaften Sicherstellung der Pfändungen.

147 bei Gelegenheit.

148 «constituirter special evictionis hypothecæ»: festgesetzter besonderer Gewährleistung der Pfändung.

Ein allernüchternster Befehl ergoßen müßte, daß der
also herkömmliche Graf: mit herkömmlicher Vadvitz dem
fürstl. Herrn Räußer, oder dessen Bekhällmüßigkeit
zu dem fündten, in conformitate dieses Instrumen-
ti übergeben und inyofündiget, fomit die Admini-
stration außzuföhren, die Grafliche Herr flüßte von
der Administration und der Grafliche Hausen fmbfich
huldigung entlassen, fubtygen mit Solben und
desem presterung usf. die fürstl. Herrn Räußer auf-
gewiesen werden müßten. Damit u. b. x.

Die Herrliche fürstl. Herr Räußer wegen dieses nicht
gründeten Räuß und Herkömmst und der durch solches
transferirten Junium und Corporum, in facta die be-
stehende Herkömmst der Solben gantz woff und für
stet und in ansehung ffer von dem Räußfüllung pro
Erectionis quanto in fündten nicht herablibet, Solom,
stehet Grafliche Herr Herkömmst pro speciali et
perpetua Erectionis hypotheca in locum der
Graf: und herkömmst Vadvitz ex Räußte und Surrogi-
te herkömmst Räußte, occasione welcher Constitution
special Erectionis hypotheca der Herr Herkömmst

zu funden das fürstl. Herrn Raths einm. absonderl.
in den Landtschulden Revers = r. s. m. = und Eviction,
dies außspercht und selbten ad extradendum dem
fürstl. Herrn Raths, der hochschuldischen Com-
mission vngesündigt satz, vigore dessen in all und
inden die r. s. m. und Eviction inbrawenden
fällen der exärluften Herr Raths, der f. b. b.,
f. b. s. m. und Successores dem fürstl. Herrn Raths
für pfadles zufallen der binden sein werden, Inson-
derheit aber wan in Casum imperatum für od anders
wer der immer sein mag: muss man ihnen anders,
außer das folghäufige von Exquis, vinyob, nun
aber die von Consensum abolutis Jus zugehoren
will und dem: ist was auß dem exärluften. f. b. s. m.
h. s. m. b. s. m. Testamento, occasione fideicom-
missi, vinyob = und vinyob Vaduz, Movizen s. l. t. r.,
wird der Herr Raths und dessen Successores
solche außspercht auß zu f. b. s. m. und die hochschuldische
Vaduz von allen exärluften vinyob zu libe-
riten und in omni casu z. i. l. l. u. f. m. zu d. r. s. m., der
obligiert sein, welche contracte und pacte Eviction
aus für per Expressum das in extendiert, das man

zu handten deß fürstlichen herren kauffers einen absonderlichen landschafftlichen revers-, schirm- und evictionsbrieff außgefertigt und selbstn ad extradendum¹⁴⁹ dem fürstlichen herren kauffer der hoch-ahnsehentlichen commission eingehändiget hatt, vigore¹⁵⁰ deßen in alle und jeden sich eraignendten und evicioni unterworfenen fällen der gräflicher herr verkauffer, dero erben, erbnehmen und successores dem fürstlichen herren kauffer schadloß zu halten verbundten sein werdten, insonderheit aber, wan in casum insperatum¹⁵¹ ein oder anderer, wer der immer sein mag (maßen man keinen andern, außer deß ertzhauses von Östereich, einiges nun aber durch den consensum abolirtes ius¹⁵² zugestehen will und kan) ichtwaß auß dem graflichen Caspar hohenembsischen testamento, occasione fideicommissi¹⁵³ wieder und auff Vaduz moviren¹⁵⁴ solte, wird der herr verkauffer und dessen successores solcher anspruch außzuführen und die herrschafft Vaduz von allen gerichtlichen anlauffen zu eliberiren und in omni casu¹⁵⁵ zeitlichen zu vertreten verobligirt sein, welche contrahirte und pactirte evicion¹⁵⁶ auch sich per expressum dahin extendiret,¹⁵⁷ daß, man /

149 «ad extradendum»: bei der Herausgabe.

150 kraft.

151 «in casum insperatum»: im unterwarteten Fall.

152 «den consensum abolirtes ius»: die Zustimmung abgeschafftes Recht.

153 «occasione fideicommissi»: bei Gelegenheit des Fideikommiss.

154 bewegen.

155 «in omni casu»: in jedem Fall.

156 «contrahirte und pactirte evicion»: vereinbarte und abgemachte Sicherstellung.

157 ausführlich darstellt.

einiges corpus intermedio tempore¹⁵⁸ alß dießer herrschafft wegen contrahirt worden, ab anno eintausendts sechß hundert neun und neuntzig, den zwey und zwanzigsten Januarii alienirt währe worden, solches alßbald recuperirt¹⁵⁹ und dem fürstlichen herren kauffer eigenthumblich retradirt¹⁶⁰ werden solle, und obschon

Sechstens nebst dennen oben specificirten und allen anderen in possess der gräflichen hohenembsischen herrn besitzern gewesten corporibus der herrschafft Vadutz auch folgendes ius dem fürstlichen herren kauffer mitverkaufft wirdt, daß nemblichen, wan sich mit der zeit finden solte, daß ein oder anderes corpus von der herrschafft Vadutz ante annum¹⁶¹ ein tausent sechß hundert neun und neuntzig, den zwey und zwanzigsten Januarii zu eines anderen handten, nutzen und frommen widerrechtlich gezogen worden, welches alß ein nacher Vaduz gehöriges appertinent rechtmesig dahien zu vindiciren¹⁶² seye, dem fürstlichen herren kauffer freystehen wird, solches, alß wan die herren grafen von Hohenemß annoch possessores wahren, hienwieder zu recuperiren und wegen selbter zu actioniren,¹⁶³ indem /

158 «corpus intermedio tempore»: Güter in der Zwischenzeit.

159 zurückgewonnen.

160 zurückgegeben.

161 vor dem Jahr.

162 verkaufen.

163 handeln.

Einige Corpus intermedio tempore, als die der hiesigen
pfaffen wegen contrahirt worden, ab Anno ein tausend
fuff und zwanzig den zwanzig und zwanzig
Januarij alienirt wüßten worden, selb als bald reue
perit und dem fürstl. Herrn Räußer eigentthumblich
retradirt werden solle, und daffon

Sechens nebst einem aben spezifirt und allen
andern in possess der fürstl. Hofen schreibten Herr
Wassersam gewestem Corporibus der hiesigen Va
dütz rüß folgender des dem fürstl. Herrn Räußer
mit der schreibten weisheit, das dem schreibten rüß mit der
zeit finden solle, das ein oder andere Corpus von
der hiesigen Vadütz ante annum ein tausend
fuff und zwanzig den zwanzig und zwanzig
Januarij zu finden undem handten rüßten und fommen
widerrechtlich gezogen worden, welche als die nach
Vadütz geschehen appertinent inständig daffon zu
vindizieren seye, dem fürstl. Herrn Räußer frey
seyn wird, selb als, als wann die Herrn eyer von dem
hofen schreibten auf Possessores wüßten, sin werden
zu recuperiren und wegen selbten zu actioniren, indem

Item alle Jus actionis et quacunque talia in optima Ju-
ris forma firmis cedirt und abgetretten wird; So sollen
die respectu polica in dem hiesigen Passen de
Anno ein tausent sechs hundert neun und neunzig den
zwey und zwanzigsten Januarij nicht, sondern außer dem
gewesenen corporum dinn vultio statt subm, sondern
der fürstl. hoch Rüstler auß dem gewinn und der luff
pols ante annum ein tausent sechs hundert neun und
neunzig inuste siner ygedommen corpora zu dem
dinn, befristet sein wird.

Sikentens. Und gleichwie man in prioribus ^{vi} yegon
würthigen contracte ein; und andere Decreta in spee
dem fürstl. hoch Rüstler zu extrahiren, auf derbin
den, als so wird annois dreyde der bündtlich firmis w
terb extendirt, wie nemlich die der Rüstler Frey
pflichtig sein wird, die Rüstl. confirmation über den
Lütfbann, den schütz- schirm- und öfningbrief
über das schütz vadtz cum omni jure et Emolumento.
so außschreiben yebüret, alle Privilegia die Rüstl.
Rüstl. und collegial acta, nicht minder die alte neue
vadtz yoförige Malefiz-Process samt allen vadtz

ihme alles ius actionis ad quaecunque talia in optima iuris forma,¹⁶⁴ hiemit cedirt¹⁶⁵ und abgetretten wird, so solle doch respectu solcher in dem hohenembsischen posses de anno¹⁶⁶ ein taußent sechßhundert neun und neuntzig, den zwey und zwanzigsten Januarii nicht, sondern außer dessen gewesten corporum keine evictio statt haben, sondern der fürstliche herr kauffer auff sein gewinn und verlust solche ante annum ein taußent sechßhundert neun und neuntzig iniusté¹⁶⁷ hinweggekommene corpora zu vindiciren berechtigt sein wirdt.

Siebtens. Und gleichwie man in prioribus §^{vis}¹⁶⁸ gegenwärtigen contracts ein und andere decreta¹⁶⁹ in specie dem fürstlichen herren kauffer zu extradiren sich verbunden, also wird annoch dieße verbündt- nuß hiemit weyters extendiret, wie nemblichen die verkauffende seythen schuldig sein wird, die kayserliche confirmation über den bluthbann, den schutz-, schirmb- und öffnungsbrieff über das Schloß Vadutz cum omni iure et emolumento,¹⁷⁰ so auß selbten gebühret, alle privilegia die reichß, crayß und collegial acta, nicht minder die alte nacher Vaduz gehörige malefizprocess sambt allen vaduz- /

164 «ius actionis ad quaecunque talia in optima iuris forma»: Handlungsrecht bei jedweder Sache in allerbesten Rechtsform.

165 überlassen.

166 vom Jahr.

167 unrechtmäßig.

168 «in prioribus §vis»: in den früheren Paragraphen.

169 Erlässe.

170 «cum omni iure et emolumento»: mit allem Recht und Vorteil.

und schellenbergischen ambtsrechnungen, und in summâ alle und jede instrumenta, documenta, brieffschafften und urkunden, wie die nahmen haben und die herschafft Vaduz angehen, zu extradiren und zwar diejenige instrumenta, so privativ¹⁷¹ Vaduz angehen, sobald alß selbte separirt¹⁷² sein werdten, gleich zu verabfolgen, die instrumenta communia¹⁷³ aber, welche Hohenembß und Vaduz zugleich angehen, sollen zwar in dem hohenembsischen archivo verbleiben, jedoch dergestalten, daß auff jedesmahliges ersuchen der vaduzischen possessorum authentische abschriften, auch in casum necessitatis ad producendum et iterum restituendum¹⁷⁴ die originalia selbsten verabfolget werden sollen. Damit aber die separatio der vadutzischen und hohenembsischen schrifften umb desto ehender erfolge, wird von beeden contrahirenden theylen ein registrator auffzunehmen sein, welcher ein iuramentum¹⁷⁵ abzulegen haben wird, daß er alles getrewlich separiren und einem jeden theyl das seinige außfolgen wolle, dießen alßo beaydigten registatorem beede theyl zu bezahlen haben werden, wessentwegen dan mit ihme eine contractus, waß selbtem vor alles zu geben sein wird, auffgerichtet werdten solle, /

171 *ausschließlich.*

172 *abgetrennt.*

173 «instrumenta communia»: *gemeinsamen Schriftstücke.*

174 «in casum necessitatis ad producendum et iterum restituendum»: im Fall der Notwendigkeit bei der Herstellung und wiederholten Wiederherstellung.

175 *Eid.*

und sollen brüchig sein amttb. Urkunden und in Summa
alle und ihre Instrumenta, Documenta, Adressen
und Urkunden, wie die Namen haben und die Hauptstücke
Vaduz angehen, zu extradieren und zwar die imige In-
strumenta, so private Vaduz angehen, sobald als
sie separat sein werden, gleich zu extrahieren,
die Instrumenta communia aber, welche hieselbst
und Vaduz gleich angehen, sollen zwar in dem hiesigen
öffentlichen Archive herbleiben, in dem Urkundsamt,
da es nicht indemselben ersuchen der Vaduzigen pos-
sessorum authentische Abschriften, in dem Fallum necessi-
tatis ad producendum et iterum restituendum die ori-
ginalia selbst herabzuholen werden sollen; damit
aber die Separation der Vaduzigen und hieselbst
erhalten und diese erfolge, wird von beiden
Contractanten die Register für den Registrator auszuweisen
sein, welche für Juramentum abzulegen haben wird, daß
er alle getrennt separat und in dem Register die
seiner nicht folgen will, sondern als die beidseitigen Re-
gistratorem beide die Register zu bezeugen haben werden, was
sonst dem dan mit ihm ein Contractus, was selbstem
her alle zu geben sein wird, ausgedrückt werden soll;

Der Registrator aber wird entzogen herbinden sein,
mofnatlich dab imiyr, was für Separat, rimm inden
Gfryl, yoyen Recognition, auß zufolgen, nebst wolefen
aufs die prob mit practixt wird, das nomblefen der
fex der dñstox die bis dato yowest brumbt, vider
Admodiadores dafin hermögen jelle, das die alle sind
juf subndt ind die herzschafft vadü by ungsfmdt
zsfythen dem fürstlichen fexen dñstox außsfündtigon
aus alle nötige Informations in ein: ind andern
Casu zsfythen außsfylen, jeltu die aber ein: ind
andern zsfythen sintzsalten, vider herlegt feben,
ein jolifer salbe der fex der dñstox dem fexen
dñstox alle rüstigkeit herzschafft ind an dem
bis dato yowest brumbt, wegen jolifer zsfythen,
yherfwe, wegen allen andern deteriorationen, vider
brüthen des fürstl. fexen dñstox, juf salten,
alle notswendigheit aber dem fürstl. fexen
dñstox erminison, nebst diefen allen wird auf

Stehens dem fürstl. fexen dñstox contrahendo
angedrütet, wolefzsalten der Hertruy zwifchen dem
graf Cassur zu hofen salbe ind dñstox yofambt

der registrator aber wird entgegen verbunden sein, mohnatlich dasjenige, waß er separirt, einem jeden theyl gegen recognition¹⁷⁶ außzufolgen, nebst welchen auch dießes mitpactirt wird, daß nemblichen der herr verkauffer die biß dato geweste beambte, oder admodiatores¹⁷⁷ dahien vermögen solle, daß sie alle hinder sich habende und die herrschafft Vadutz angehende schrifften dem fürstlichen herren kauffer außhändtigen, auch alle nöthige informationes in ein und anderen casu schriftlich ertheylen, solten sie aber ein und andere schrifften hinterhalten, oder verlegt haben, wird solcher halber der herr verkauffer dem herren kauffer alle richtigkeit verschaffen und an den biß dato gewesten beambten wegen solcher schrifften, gleichwie wegen allen anderen deteriorationen, ohne beythuen deß fürstlichen herren kaufers, sich halten, alle nothwendigkeiten aber dem fürstlichen herren kauffer evinciren,¹⁷⁸ nebst dießen allen wird auch

Achtens dem fürstlichen herren kauffer contrahendo¹⁷⁹ angedeutet, welcher gestalten der vertrag zwischen herrn graf Caspar zu Hohenembß und deßen gesambten, /

176 *Beglaubigung.*

177 *Pächter.*

178 *abstreiten.*

179 *zusammengefasst.*

sowohl vaduz-, alß schellenbergischen underthanen den zwanzigsten April anno ein taußent sechß hundert vierzeh¹⁸⁰ getroffen, vigore cuius¹⁸¹ sie sambt und sonderß sowohl zu frieden-, alß kriegßzeiten iährlich ahn bedingten, sogenanten schnitzen, ein taußendt zwey hundert fünff und siebentzig¹⁸² gulden zu bezahlen, entgegen gnädige herrschafft besagte underthanen in activis et passivis gegen dem Schwabischen Reichßcrayß zu vertreten gehabt, alle onera militaria¹⁸³ an durch auff sich genommen, allein wegen erfolger disproportion¹⁸⁴ und daß auch zu deß vergleichß zeit niemahlen zu seinen gefallen, daß biß auff zwey hundert römermonath steigendte postulata,¹⁸⁵ wie in negst fürgewehrten, sowohl französisch-, alß türkisch-, auch vorhero getaurten verderblichen schwedischen, vieliährigen kriegßtroubeln vor ein einiges winterquartier beschehen zu bestreiten, herfürkommen solten intuitu,¹⁸⁶ welches ohnmöglich gewesen ohne grundtverderben dabey zu beharren, negst und bevor daß der underthan und nicht der herr zu collectiren¹⁸⁷ ist, alß ist auch, lauth vergleichß de dato Veldtkirch,¹⁸⁸ den neun und zwanzigsten Septembris¹⁸⁹ anno eintaußent sechß hundert sechß und neuntzig¹⁹⁰ der /

180 1614.

181 «vigore cuius»: kraft dessen.

182 1.275.

183 militärischen Auflagen.

184 Ungleichgewicht (Missverhältnis).

185 Forderungen.

186 in Erwägung.

187 besteuern.

188 Feldkirch, Stadt, A.

189 Entweder ist der Schnitzvergleich vom 29. September 1696 nicht mehr auffindbar, oder es handelt sich hier um einen Irrtum und der Vergleich erfolgte am 29. Dezember 1696. Siehe dazu Beilage 16; und siehe Gurt, Kaufvertrag, S. 125.

190 1696.

gewest Vaduz: als gefallm brayf^{en} und Spanen den
zweantzigsten April Anno ein tausent sechshundert
dreyssigsten verordnet, vigore cuius, die summa und pundt
gewest zu finden = als dreyssig zehntel in sechshundert
den so genannten pfützen ein tausent zwei hundert
fünff und vierzig gülden zu bezalen, und yegren gnädige
herzogschafft besuchte und Spanen in activis et passivis
yegren den Schwabischen Krieges zu der treuen gesalt
alle onera militaria an dreyssigst fünf genommen,
allin wegen grosser disproportion und des auf
zu des dreyssigst zehntel nimmast zu finden gesalt,
das bey dreyssig zwei hundert römisch monatlichen
Postulata, wie in necht für gewest gewest sein
zählig = als dreyssig = auch herfür verordnet der
der blieben Schwabischen hülffsigen Krieges Troublen
her ein römisch Winter quartier besessen zu bestreiten,
sonst die Rommen saltan intente, welche es möglichen
gewest sein yegren dreyssig dreyssig dreyssig zu besorgen, necht
und herfür dreyssig und Spanen und necht der her zu
collectiv ist; es ist auch, hülff dreyssig de dato
Krieges den neun und zwanzigsten Septembris Anno
ein tausent sechshundert sechshundert und vierzig den

Opitz und beide Herzog Herzog de Anno fünf
sechshundert vierzig und Anno fünf
sechshundert neun und achtzig erachtet, nicht
geseh, wie nicht allernachste Reich Confirmation
gestellt, also nicht erfolgt, alle künftige praxtan
da Militaria et Circularia, die mögen nun Aufmen
saben, wie sie wollen, nicht weniger die March- und
remarch- Cantoner- und Postir- vier würdliche
Cinquartierungen nicht die und Spanen Vorder Graf
und Herzogthum Raduz und Sollenburg hochzeitan
te Jure Superioritatis et lege fundamentali über
setzt und überbunden, Einseitig ein in weite
Lüfte hoch und Inhaber diesel beider übermäßig
Lüfte besetzt werden, also das nicht zu ewig
Jahrlzeiten der fürstliche von Kaiser Jus Collee
tandi et exigendi quantum Matriculare et Circulare
sunt dem, was der kaiser Königin Brief und
Circulardruckungen, dem überleg- und
Beruhtflügeln mit sich führen, in activis et
passivis sich nicht gesündet, nur in synon
mum, also im immediater freier Briefstand nicht
gedrungen Kaiser selber selbst über und exer

schnitz und beede vorige vergleich de anno ein taußendt sechß hundert vierzehen und anno ein taußendt sechß hundert neun und achtzig¹⁹¹ errichtet, auffgehbt, wie auff allergnädigste kayserliche confirmation gestellet, alßo auch erfolget, alle künfftige præstanda militaria et circularia,¹⁹² die mögen nun nahmen haben, wie sie wollen, nicht weniger die march- und remarch-, cantonier- und postir-, auch würlkliche inquartirung auff die underthanen beeder graf- und herrschafften Vaduz und Schellenberg hocque dictante iure superioritatis et lege fundamentali¹⁹³ übersetzt und überbunden, ein folliglich ein ieweylicher herr und inhaber dießes bevor übermäßen lastes befrewet worden, alßo das auch zu ewigen weltzeiten der fürstliche herr kauffer ius collectandi et exigendi quantum matriculari et circulari,¹⁹⁴ sambt deme, waß des Heyligen Römischen Reichß und Crayßes verfassungen, deren überleg- und berathschlagungen mit sich führen, in activis et passivis hiervon nichts gesöndert noch außgenommen, alß ein immediater freyer reichßstandt dieses getroffenen kauffs halber selbstn üben und exer- /

191 Ebenfalls ein Irrtum. Das Datum wurde im Kaufvertrag irrtümlich mit dem 9. April 1689 anstelle des 9. April 1688 übernommen.

192 «præstanda militaria et circularia»: Militär- und Kreispflichten.

193 «hocque dictante iure superioritatis et lege fundamentali»: und dieses gesprochene Recht ist das oberste und grundlegende Gesetz.

194 «ius collectandi et exigendi quantum matriculari et circulari»: Steuer- und Eintreibungsrecht der Matrikular- und Kreisbeiträge.

ciren¹⁹⁵ sollen, oder durch dero jederweylige beambte und befelchshaber thun lassen mögen, zu welchen anjezo berührten iuribus wirdt

Neuntens der fürstliche herr kauffer auch in all übliches herkommen, recht und alte gewohnheit, waß weiters in emigrationibus¹⁹⁶ in ein und abzug gebräuchlich der seyths observantz¹⁹⁷ gemees nicht weniger in all andere recht zu gebiethen und zu verbiethen und sonsten zu statuiren der fürstliche herr kauffer immittirt und mit deren ohndisputirlichen exercitio in krafft dießes kauffß und erfolgter immision,¹⁹⁸ so behueff, nutz und ersprießliches immer sein kan und mag, ahm beständigsten stabilitirt¹⁹⁹ und eingesetzt wird. Und dießem nach

Zehenten sollen die herren grafen von Hohenembß zu ewigen zeitten an dießer also verkaufften herrschafft Vaduz nicht das mindeste suchen, sonderen sich in allen dießem contractui²⁰⁰ gemees conformiren, wider selbten in geringsten nichts vornehmen, sich weiters von heutigem dato ahn von Vaduz nicht mehr /

195 *ausüben.*
196 *Auswanderung.*
197 *Herkommen.*
198 *Einweisung.*
199 *gesichert.*
200 *Vertrag.*

erren sollen, oder dinstes zuerwählige Braubte
mit beschiffhaber Spinnlassen mögen, zu welcher
einige befristet Juribus wird

Neuentens der fürstl. Herr Räuher in
all üblen der Kommen, erst und alte gewesene,
was weiter in emigrationibus in ein und abging
gebräuchlich der Regis observantz ymer, nicht
weniger in allander Art zu gebirgen und zu her,
berufen und sonst zu Statuiren der fürstl. Herr
Räuher immittirt und mit dem asudispütirliche
Exeritio, in Kraft dieses Räuhs und erfolgter
Immision, so beschafft = Nutz = und fruchtbarlich
immer sein dan und mag, aufm beständigsten Sta,
bilirt und eingesetzt wird. Aus diesem was

Dehertens sollen die Herrn Grafen von Hofenbach
zu fröhigen Zeiten auf diesem als der Räuher Herr,
pfastt Vaduz nicht als mindeste suchen, sondern auf
in allen diesem Contractus ymer conformiam, und
selben in vornehmste Hernefmen, auf weiter
von fröhigen dato auf von Vaduz nicht mehr

schreiben, wie dan alle hierzu quocunque modo²⁰¹ dienlichen beneficien, rechtß, exceptionen und freyheiten, wie die immer nahmen haben, oder erdacht werdten könten, auff ewig allerseythß renunciert wird.

Schlieslichen ist gegenwertiger mit allerhöchster autorität nach vorhero wohl überlegter sachen in favorem deß gräflichen hauses von Hohenembß und dero familiae zum besten geschlossener kauffcontract in drey gleich lautendte exemplarien durch die ob benänte, hochansehentliche commission von dem herren Jacob Hannibal Friderich grafen von Hohenembß und dem hochfürstlich lichtensteinischen raht und anwaldt, herrn Carl Schelenberger, alß specialiter hierzu bevollmächtigten, gewöhnlicher maßen außgefertiget wordten. So geschehen Wien, den zwey und zwanzigsten Februarii im ein tausend sieben hundert und zwölfften jahre.

L.S. Johann Wilhelm graf von Wurmbrand. L.S. Henrich freyherr von Heuel. L.S. Michael Achatius von Kirchner.

L.S. Jacob Hannibal graf von und zu Hohenembß, bekenne ut supra²⁰² in meinem aigenen, meiner erben, erbßnennern und gesambter gräflich hohenembsischer herren agnaten nahmen manu propria.²⁰³
L.S. Carl Schelenberger, hochfürstlicher lichtensteinischer raht und anwaldt. /

201 «quocunque modo»: auf welche Weise auch immer.

202 wie oben.

203 eigenhändig.

Wan wir dan gnädigst ahngesehen sein des supplicirenden grafens von Hohenembs dehemüthigste bitte, vorderist aber die in besagtem kauffcontract solchen verkauffs wegen ahngeführte und uns sonst wohlbekante triffthige ursachen reifflich und wohlerwogen. So haben wir mit wohlbedachten muth, guten raht und rechten wißen mehr ahngeregt-, ob inserirten,²⁰⁴ zu herstell- und auffrechthaltung der umb unßere vorfahren, uns und dem Heyligen Reich wohl meritirten,²⁰⁵ gräflichen hohenembsischen familie allein abzielenden contract als römischer kayßer gnädigst confirmirt und bestättiget, thun das confirmiren, bekräftigen und bestättigen, denselben also hiemit von römischer kayserlicher machtvollkommenheit in krafft dießes brieffs, was wir von rechts und billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestättigen haben, sollen und mögen, und mainen, setzen und wollen, das ob einverleibter kauffcontract in allen seinen wortten, puncten, clausulen, articulen, inhalt-, meinung- und begreiffungen kräftig und mächtig sein, von allen theylen so weyther einen jeden bindet, steet, fäst und unverbrüchlich gehalten und voll- /

204 eingefügten.

205 verdienten.

Wann wir dan gnädigst abgesehen sein des Suppli-
cierenden Grafens von Hohenems de hennüchste bitte,
vordere aber die in besagtem Kaufcontract solchen
Verkaufs wegen abgehörte und uns sonst wohl be-
kante triftige Ursachen reiflich und wohl erwogen;
So haben wir mit wohlbedachten Muth, guten Rath
und rechten wissen mehr abgereg: obinsevirten zu
bestell: und aufrecht haltung der auch unsere Vor-
fahren, uns und dem heiligen Reich wohlmeritirten
Erzlichen Hohenembsischen Familie allein abzie-
henden Contract als Römischer Kaiser gnädigst con-
firmirt und bestätiget, Esun das confirmiren, be-
kräftigen und bestätigen denselben also hiemit,
von Römischer Kaiserlicher Mächt: Vollkommen-
heit, in kraft dieses Briefs, was wir von Rechts:
und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren und
zu bestätigen haben, sollen und mögen, und zuver-
setzen und wollen, das obenverleibter Kaufcontract
in allen seinen Worten, Punkten, Clausulen, Articulen,
Inhalt: Meinung: und Begründungen kräftig und
mächtig sein, von allen Leijlen, so weit es einen jeden
bindet, nicht, säjir und unwirlich gehalten und voll,

zorgen und dessen sich gegen männiglich gebrauchen
nutzen und genießen sollen und mögen, von aller män-
niglich ohn vermindert. Doch uns und dem heij. Reich
und sonst männiglich ahn seinen Rechten unverquif-
ferend und unschädlich.

Ich gebieten darauß allen und jeden Fürst
Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prelaten, Gra-
fen, Freyen, Herrn, Ritteren, Knechten, Leuten,
Marktsalcken, Landts Hauptleuten, Landbögten,
Hauptleuten, Ritzdomken, Rögten, Pflögereu,
Berweesereu, Amptleuten, Landt Rieh-
tereu, Schultheisereu, Burgermeistereu, Richte-
ren, Käthen, Burgern, Frommen und sonst
allen andern unsers und des Reichs, auch un-
serer Erbkönigreichs Fürstenthumben und Lande
unterthanen und getrowen, was Würden, Stand,
oder Weesens sie sind, ernst und vestiglich mit
diesem Brieff und wollen, das sie obsein verleihte
Contract und diese unsere darübes ertheilte
Confirmation heij Würden und Kräften bleiben
keede contrahierende Theyle ohne irrunge und eintra-
güdinglich gebrauchen und genießen sollen inson-

zogen, und dessen sich gegen männiglich gebrauchen, nutzen und genießen sollen und mögen, von allemänniglich ohnverhindert. Doch uns und dem Heyligen Reich und sonst männiglich ahn seinen rechten unvergriffen und unschädlich.

Und gebiethen darauff allen und jeden churfürsten, fürsten, geistlichen und weltlichen, prælaten, grafen, freyen, herrn, ritteren, knechten, landtmarschalcken, landtshaubtleuthen, landvögten, haubtleuthen, vitzdomben, vogten, pflegere, verweeseren, ambleuthen, landtrichteren, schultheißen, burgermeystere, richtere, rächte, burgern, gemeinden und sonsten allen andern unßern und des Reichs, auch unserer erbkönigreichen, fürstenthumben und landen underthanen und getrewen, was wülden, stand, oder weesens die seind, ernst- und veßtiglich mit dießem brieff und wollen, das sie ob einverleibten contract und dieße unßere darüber ertheylte kayserliche confirmation bey wülden und kräfte bleiben, beede contrahirende theyle, ohne irrung und eintrag, rühiglich gebrauchen und genießen laßen, inson- /

e-archiv

derheit aber befehlen wir ihnen, contrahenten und allen dennen, so hiebey interessirt seind, gnädigst und ernstlich, das sie solchen kauffcontract, wie obstehet, stracks nachkommen und geleben, darwider nichts thun, handeln, oder fürnehmen, noch das iemandts andern zu thun gestatten, in keine weis noch weege alles, als lieb einem jeden seye, unsere schwähre ungnad und straf und darzue ein pöen,²⁰⁶ nemblich fünfftzig margg löthigen golds, zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere kayßerliche cammer und den andern halben theyl mehrgemelten fürst- und gräflichen contrahenten, dero erben und nachkommen, so hierwider belaydiget würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Mit urkunt dießes brieffs, besiegelt mit unßerm kayßerlichen ahnhangenden insiegel, der geben ist in unßerer statt Wien,²⁰⁷ den siebenten tag monats Martij²⁰⁸ nach Christi unßers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen gebuhrt, im siebenzehenhundert und zwöfftten, /

206 Geldstrafe.
207 Wien, Stadt, A.
208 März.

derheit aber befehlen Wir Ihnen Contrahenten und
allen denen, so hiebei intercipit sind, gnädigst und
ernstlich, das Sie solchen Kauffcontract, wie obsiehet,
stracks nachkommen und gelehen, darwider nichts
thun, handlen, oder fürnehmen, noch das jemandts
andern zu thun, gestatten, in keine weis, noch wege,
alles als lieb einem ieden seye unsere schwäre ungnad
und Straf und darzue ein Böen nemlich fünffzig
Klaugg Lötigen golds zu vermeiden, die ein ieder,
so oft er freventlich hierwider thäte, uns halt in unse-
re Kayserliche Cammer und den andern halben Theil
mehrgemelten fürst: und Erällichen Contrahente,
dero Erben und Nachkommen, so hierwider belaidiget
würden, unnachlässlich zu bezahlen, verfallen sein
solle.

Wir verfertigt dieses Brieffs besieglet mit
unserm Kayserlichen abhangenden Insiegel
der gehen ist in unserer Statt Wien den Sie-
benten Tag Monats Martij nach Christi unse-
lichen Herrn und Seeligmachers Gnadenreich
Behut im Sieben zehen hundert und zwölffte

unßerer Reichen des Römischen im ersten, des Hispanischen im neunten, des Hungarischen und Böheimbischen aber ebenfalls im ersten.

Carl, manu propria.

Fürst Fridrich Carl von Schönborn,²⁰⁹ manu propria

Ad mandatum sacræ cæsareæ majestatis proprium.²¹⁰

Peter Joseph Dolberg,²¹¹ manu propria. /

e-archiv

209 *Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim (1674–1747) war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie Reichsvizekanzler. Vgl. HAntsch, Reichsvizekanzler.*

210 «Ad mandatum sacræ cæsareæ majestatis proprium»: *Auf persönlichen Befehl seiner heiligen kaiserlichen Majestät.*

211 *Peter Joseph Dolberg war kaiserlicher Sekretär. Vorläufig kein Nachweis.*

Collationiert²¹² und registriert.
Johann Fridrich Wening von Weningberg,²¹³ manu propria.
Registrator.

e-archiv.ii

²¹² Mit dem Original verglichen.

²¹³ Johann Friedrich Wening von Weningberg war kaiserlicher Registrator. Vgl. Landesbibliothek Coburg, Almanach 202, S. 75.

ollat und registriert
Joseph Friedrich von Hönning
Registrator.